

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2058/15

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuS vom 30.09.2015 - TOP 5.1. und 5.1.1. ...
Lehrerparkplätze (Drucksachen 1528/15, 1968/15)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Anfrage sind 5 einzelne Fragestellungen zu entnehmen, die von Seiten des Amtes 23 wie folgt beantwortet werden:

Welche Parkplatzregelung gibt es bei Lehrern, die an verschiedenen Schulstandorten abgeordnet sind?

Soweit es Lehrer gibt, die an mehreren Schulen unterrichten, so kann die Berechtigung hier grundsätzlich nur für einen – den beantragten Standort – gewährt werden. Ausnahmen gelten zunächst nur für die Schulen, die selbst an mehreren Standorten Unterrichtsräume besitzen. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist der Umstand, als dass an sämtlichen Schulen nur eine begrenzte Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung steht und auch nur eine dieser Anzahl an Parkplätzen entsprechende Anzahl an Parkberechtigungskarten ausgereicht werden kann. Soweit man nunmehr Lehrern anderer Schulen einräumt, mit ihren Parkkarten auch auf anderen Schulhöfen parken zu dürfen, kann man nicht mehr sicherstellen, dass für die Lehrer am betroffenen Objekt auch tatsächlich ein Parkplatz vorhanden ist. Inwieweit diese Möglichkeit allerdings auch für mehrere Schulstandorte besteht, wird individuell und laufend geprüft. Eine entsprechende Berücksichtigung findet dann bei der Ausstellung der Parkberechtigungskarten statt.

Ist ein Abschluss eines Mietvertrages notwendig oder gibt es andere Möglichkeiten?

Ja, es ist der Abschluss eines MV notwendig, um auf dem beantragten Standort parken zu können.

Können Parkgenehmigungskarten ausgereicht werden?

Es werden Parkgenehmigungskarten mit Abschluss des Mietvertrages ausgehändigt. Diese berechtigen den Besitzer des PKWs auf dem beantragten Schulstandort zu parken.

Wie ist die Regelung bei dienstlichen Transportaufträgen?

Für den Transport der Unterrichtsmaterialien mit dem Privat PKW gibt es keine Sonderregelung. Der jeweilige Hausmeister der Schule ist berechtigt, sein Privat- PKW für dienstliche Zwecke zu nutzen. Insoweit waren die Hausmeister bereits in der Vergangenheit aufgrund von bestehenden Ausnahmegenehmigungen befugt, auf derartigen Parkplätzen im Stadtgebiet kostenfrei zu parken. An- und Abtransport durch Bsp. Versorgungsfahrzeuge bleibt weiterhin kostenfrei.

Ist Carsharing möglich?

Für Carsharing gibt es keine explizite Regelung. Es wurde bisher auch noch nicht in die Prüfung seitens der Verwaltung mit einbezogen.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass ein Parkplatz von mehreren Antragstellern unter der Voraussetzung genutzt werden kann, dass die Antragsteller den Mietvertrag – gesamtschuldnerisch handelnd und haftend – (nur für den Parkplatz) mit der Stadt Erfurt schließen. In diesem Fall erhält jeder Antragsteller/Mieter eine Parkgenehmigung mit den jeweils vereinbarten Zeiten und geteilten Parkberechtigungen mit laufender Nummer A und B und ggf. Weitere. Dies wird auch bereits so praktiziert.

Anlagen

Unterschrift Beigeordneter

21.10.2015

Datum